



Runder Tisch Flüchtlinge

10. Oktober 2015, Luckenwalde

Fragen und Antworten

Vorwort

Vielen Dank, dass Sie am ersten Runden Tisch Flüchtlingshilfe im Landkreis Teltow-Fläming am 10. Oktober 2015 teilnehmen.

Rund um die Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen gibt es derzeit viele Fragen. Viele von Ihnen haben die Möglichkeit genutzt, diese im Vorfeld der Veranstaltung einzureichen. Sie sollen bei der Veranstaltung diskutiert und – soweit möglich – beantwortet werden. Für die vorab eingereichten Fragen, die von allgemeinem Interesse sind, wurde das hier bereits versucht. Einige Fragen sind eher Anregungen oder Problemstellungen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeinsam diskutieren wollen. Der Runde Tisch Flüchtlingshilfe bietet den Raum dafür.

Inhalt

Vorwort.....	1
Ehrenamtliche Tätigkeit.....	2
Recht.....	2
Gesundheit.....	3
Unterstützung der Ehrenamtler.....	4
Hilfeleistung.....	7
Integration.....	8
Flüchtlinge.....	10
Unterbringung.....	10
Betreuung.....	13
Gesundheit.....	13
Information.....	14
Arbeit.....	14
Integration.....	19
Einwohner.....	21
Einbeziehung.....	21
Information.....	21
Planungen und Konzepte.....	22
Integration.....	22
Anhang: Zugangsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer zu Arbeit und Ausbildung.....	23
Anhang: Regelungen zum Aufenthalt, Stand August 2015.....	25

Ehrenamtliche Tätigkeit

Recht

Welchen Rechtsschutz gibt es für das Ehrenamt?

Das freiwillige Engagement gehört für viele Menschen ganz selbstverständlich zu ihrem Leben. In Brandenburg ist etwa ein Drittel der Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich aktiv. Damit sie bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vor Risiken abgesichert sind, hat die brandenburgische Landesregierung den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz erweitert. Zuständig dafür ist das Sozialministerium, das im Jahr 2005 zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement und in Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit Landesverträge zur Unfall- und Haftpflichtversicherung mit der Allianz Versicherungs-AG und der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen hat.

Versichert werden sollen damit all jene Ehrenamtler, Initiativen, Gruppen und Projekte, die ihre Tätigkeit in Brandenburg ausüben oder deren freiwillige Tätigkeiten von Brandenburg ausgehen (z.B. bei Exkursionen, Veranstaltungen etc.) und für die bisher kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Landessammelvertrag zur Haftpflichtversicherung

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, das heißt, eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung – zum Beispiel des Trägervereins – ist im Schadensfall vorrangig leistungspflichtig.

Wer ist versichert?

Der Landessammelvertrag zur Haftpflichtversicherung gewährt ehrenamtlich/freiwillig Tätigen Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass diese ihre Tätigkeit im Land Brandenburg ausüben bzw. ihre Tätigkeit von Brandenburg ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitenden Veranstaltungen, Aktionen usw.).

Die Tätigkeit muss in rechtlich unselbstständigen Strukturen stattfinden. Insofern sind Vereine, Verbände, Stiftungen, GmbHs usw. nicht aus der Pflicht entlassen, den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen sicherzustellen.

Wer ist nicht versichert?

- Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko bereits anderweitig abgesichert ist (Subsidiarität).
- Betreute Personen bzw. Teilnehmer an Veranstaltungen, die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind.
- Die Organisation/Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird.

Welche Leistungen sind versichert?

- 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 Euro für Vermögensdrittschäden,

wobei die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der Versicherungssummen begrenzt ist.

Quelle: <http://ehrenamt-in-brandenburg.de/service/versicherungsschutz>

Welche Rechte haben ehrenamtliche Flüchtlingshelfer?

Ehrenamtliche Flüchtlingshelfer können Flüchtlinge und Asylbewerber begleiten und unterstützen. Sie dürfen nicht stellvertretend für die Flüchtlinge Rechtsgeschäfte o. ä. übernehmen. Wichtig ist, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

Aktivitäten in Gemeinschaftsunterkünften sollten mit den Sozialarbeitern vor Ort, bei Beteiligung von Presse auch mit der Kreisverwaltung, abgestimmt werden (Beachtung von Persönlichkeitsrechten/Respekt vor der Privatsphäre der Menschen). Der Zutritt zu den Unterkünften darf nicht ungesteuert erfolgen. Eine Einlasskontrolle ist schon aus brandschutzrechtlichen Gründen erforderlich.

Gesundheit

Welche Impfungen sollten Helferinnen und Helfer haben? Wer übernimmt die Kosten dafür?

Grundsätzlich gilt: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. beispielsweise ehrenamtliche Helferinnen und Helfer) sollten die Standardimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) erhalten haben. Weiterhin ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) zu beachten.

Die STIKO empfiehlt unabhängig von einer Tätigkeit in Einrichtungen für Asylsuchende allen Personen die Impfungen gegen:

- Tetanus
- Diphtherie
- Kinderlähmung (Polio)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Masern, Mumps, Röteln (für nach 1970 Geborene)
- Influenza (für Personen ab 60 Jahre; in der Saison)

Die Kosten trägt in der Regel die Krankenversicherung des Helfers.

Ferner werden die folgenden Impfungen bei beruflicher Indikation empfohlen. Diese ist für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (inkl. beispielsweise ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, hier individuelle Prüfung der Infektionsgefährdung) in den Einrichtungen gegeben.:

- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Auffrischimpfung gegen Polio, falls die letzte Impfung vor mehr als 10 Jahren war
- Influenza (in der Saison).

Die Kosten trägt der Arbeitgeber/Auftraggeber bzw. sind im Einzelfall zu klären.

Wie sollte Gesundheitsprävention für ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter der Verwaltung (z. B. Erzieherinnen) aussehen, beispielsweise Impfschutz u. ä.?

s. vorherige Frage

Unterstützung der Ehrenamtler

Die Ehrenamtler sind nicht unendlich belastbar – was, wenn deren Kräfte am Ende sind?

Die ehrenamtliche Arbeit mit und für Flüchtlinge erfordert manchmal spezielles Wissen und Kompetenz, zum Beispiel in rechtlichen und kulturellen Fragen, aber auch im richtigen Umgang mit traumatisierten Menschen.

Der Austausch mit anderen Ehrenamtlichen kann eine Hilfe sein, Lasten zu verteilen und sich abzugrenzen.

Derzeit arbeiten verschiedene Träger an Fortbildungsangeboten, die sich an ehrenamtliche Helfer richten; hier sind die Freiwilligenagenturen im Land kompetente Ansprechpartner.

Freiwilligenagenturen:

<http://ehrenamt-in-brandenburg.de/freiwilligenagenturen-2/>

In Berlin bietet das Caritas-Bildungszentrum Seminare an, die sich speziell dem ehrenamtlichen Umgang mit Fremden widmen: www.caritas-bildungszentrum-berlin.de

Weitere Schulungsangebote können Sie bei FaZIT – dem Fachberatungsdienst für Zuwanderung, Integration und Toleranz in Brandenburg – erhalten. Die Angebote werden nach vorheriger Terminvereinbarung auf die Bedarfe von ehrenamtlichen Helfern abgestimmt: <http://fazit-brb.de/>

Ist es möglich, eine kleine Entlohnung für die Ehrenamtler bereitzustellen, um ihr Engagement zu würdigen?

Derzeit ist es nur möglich, finanzielle Mittel für Projekte und Initiativen bereitzustellen.

Die Bewilligung der Gelder erfolgt z. B. aus den MBS-Mitteln des Kreises und ist abhängig von den Anträgen und den verfügbaren Mitteln. Über die Antragstellung kann man sich auf der Internetseite des Kreises www.teltow-flaeming.de informieren.

Die Gelder können auch für Honorare oder Fahrtkosten genutzt werden. Sie müssen abgerechnet werden.

Projekte können auch bei der Koordinierungs- und Fachstelle für Demokratie bei der Integrationsbeauftragten des Landkreises, Christiane Witt, beantragt werden. Es empfiehlt sich, die Projektidee vorher abzusprechen.

Sorge macht die rechte Szene in der Umgebung einer Gemeinschaftsunterkunft. Es wird ein Kippen der Stimmung befürchtet, wenn die Ehrenamtlichen sich zurückziehen.

Im Landkreis Teltow-Fläming gibt es ein starkes Netzwerk für Demokratie. Die Koordinierungs- und Fachstelle für Demokratie ist ein wichtiger Partner bei der Unterstützung der Zivilgesellschaft vor Ort. Auch hier ist es notwendig und möglich, mit Projekten das gesellschaftliche Miteinander zu stärken, um rechtsextremen Kräften keinen Raum zu geben, Ängste in der Nachbarschaft zu schüren. Informationen: www.lap-teltow-flaeming.de, Kontakt: info@lap-teltow-flaeming.de bzw. 03371 608 1071 oder 03371 608 1085.

Ehrenamtler haben dringend erforderliche Ausrüstungsgegenstände angeschafft, die vom Kreis nicht zum erforderlichen Zeitpunkt bereitgestellt werden konnten. Wie werden solche Kosten erstattet?

Der Kreis versorgt die durch ihn betriebenen Heime entsprechend den „Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetzes“ mit den notwendigen Ausstattungsgegenständen.

Das gleiche gilt für die Betreiber, die eine Gemeinschaftsunterkunft im Auftrag des Landkreises bewirtschaften. Aktivitäten, insbesondere Anschaffungen für die Einrichtungen, sollten grundsätzlich vorher mit dem jeweiligen Betreiber, dem Sozialarbeiter oder dem Sozialamt abgesprochen werden.

Anträge auf Kostenerstattung sind an den jeweiligen Betreiber zu richten.

Wo gibt es finanzielle Mittel, z. B. für Willkommenspakete?

Der Landkreis stellt Geld für die ehrenamtliche Arbeit aus den Ausschüttungsmitteln der MBS zur Verfügung. Informationen gibt es auf der Internetseite des Landkreises: www.teltow-flaeming.de, Rubrik „Was erledige ich wo?“, Dienstleistung Förderung gemeinnütziger Maßnahmen.

Weitere Fördermöglichkeiten finden Sie in der Broschüre „Flüchtlingshilfe in TF – Handreichung für Ehrenamtler“ und auf der Internetseite des Landkreises im Bereich Service/Migration/Asyl/Ehrenamt.

Wir brauchen voraussichtlich finanzielle Unterstützung. Genaue Kosten sind noch nicht absehbar, da sich die Projektplanung noch in der inhaltlichen Phase befindet.

s. vorherige Antwort

Wir haben noch keine geeigneten Räume für eine Kleiderkammer (B-M).

Im Kreis gibt es bereits mehrere Orte, an denen Kleider gesammelt, gesichtet und verteilt werden. Dies organisieren insbesondere das DRK und die AWO. Die GAG hat es übernommen, Spenden für Flüchtlinge entgegenzunehmen und die Verteilung an die Gemeinschaftsunterkünfte zu koordinieren. Unter der Telefonnummer 0800 664 68 68 und der E-Mail-Adresse info@fluechtlingshilfe-tf.de werden Angebote entgegengenommen und vermittelt. Auf der Internetseite www.fluechtlingshilfe-tf.de werden die Kontakte zu den Kleiderkammern bekanntgegeben.

Wie kann die Zusammenarbeit mit der Gemeinde (B-M) verbessert werden?

Aus Sicht des Kreises ist die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gut. Die Gemeindeverwaltung hat den Landkreis bisher unterstützt. Alle Informationen der Kreisverwaltung, die an den Bürgermeister gehen, werden auch gleichzeitig an die Gemeindevertreter versandt.

Anregungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit nehmen wir gern entgegen.

Die Willkommensinitiativen sollten Kontakt zum Bürgermeister aufnehmen. Des Weiteren wird die Initiative in B-M wie alle anderen auch in einen E-Mail-Verteiler aufgenommen und vom Landkreis mit den Informationen versorgt werden, die auch die Gemeinde erhält.

Welche Pflichten im Blick auf das gedeihliche Zusammenleben mit Flüchtlingen in einer Stadt haben Stadtverwaltung, Stadtverordnete und Bürgermeister? Können Räume für Veranstaltungen, z. B. "Runder Tisch", in öffentlichen Gebäuden stattfinden?

Die Gemeinden sind nach dem Landesaufnahmegesetz verpflichtet, für die Unterbringung der Flüchtlinge geeignete Liegenschaften oder Immobilien bereitzustellen. Sind Gemeinschaftsunterkünfte in einer Gemeinde vorhanden, so sind die Flüchtlinge genau wie andere dort gemeldete Menschen Bürger der Gemeinde und haben Anspruch auf deren Dienstleistungen (z. B. Kita-Versorgung).

Hinsichtlich der Unterstützung des Ehrenamtes obliegt es der Gemeinde selbst, ob hier Räumlichkeiten und/oder Ansprechpartner benannt werden.

In der Vorbereitung auf Gemeinschaftsunterkünfte haben bisher die meisten Gemeinden signalisiert, in ihrer Verwaltung einen Ansprechpartner für die Belange der Flüchtlinge zu benennen.

Aus verschiedenen Gemeinden ist bekannt, dass für Begegnungen und Runde Tische auch kirchliche Räume genutzt werden.

Alle Gremien sollten kontinuierlich informieren, Arbeit in Netzwerken ist wichtig.

Die Initiativen werden in den Verteiler der Kreisverwaltung eingebunden. Der Runde Tisch Flüchtlingshilfe soll zukünftig in die vorhandenen demokratischen Strukturen wie das Netzwerk Integration/Migration, das sich vierteljährlich trifft, den Zukunftsdialo sowie die Demokratiekonferenzen des Landkreises eingebunden werden. Zur Information und Vernetzung dient auch die Internetseite fluechtlingshilfe-tf.de.

Welche Wünsche und Anliegen von Fachkräften und Institutionen sollten durch das Netzwerk Gesunde Kinder aufgegriffen werden?

Für die Integration in unser Wertesystem wäre es sehr hilfreich, wenn alle Zugewanderten (in ihren Sprachen) Informationen zum Netzwerk Gesunde Kinder erhielten. Es sollten Kooperationspartner und Paten aus unterschiedlichen Kulturen für die Arbeit im Netzwerk gewonnen werden.

Wer ist Ansprechpartner zum Thema Flüchtlinge für das Netzwerk Gesunde Kinder?

Federführend ist das Dezernat II unter Leitung der Ersten Beigeordneten Kirsten Gurske.

Hilfeleistung

Wie viele Flüchtlinge werden untergebracht? Sind es Familien mit Kindern?

Niemand kann mehr eine belastbare Prognose über die unterzubringenden Personen abgeben. Zusätzlich zu den geplanten 70 bis 90 Personen pro Woche erfolgen kurzfristig weitere Zuweisungen in den Landkreis. Welcher Personenkreis kommt, wird erst mit den Transferlisten zwei bis drei Tage vor der Anreise bekanntgegeben. Diese Transferlisten erhalten auch die Kommunen (Einwohnermeldeämter) vor Ort.

Wie kann Flüchtlingen am effektivsten geholfen werden?

Aus den Erfahrungen der bestehenden Einrichtungen kann man sagen, dass die beste Hilfe in Patenschaften besteht. Die Zeit, die Sie für den persönlichen Kontakt mit Flüchtlingen oder Flüchtlingsgruppen aufwenden können, sei es für Gespräche oder Begleitung, ist eine der effektivsten Hilfen.

Was wird seitens der Flüchtlinge benötigt?

Folgende Themen sind von besonderer Bedeutung:

- Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache
- Kenntnisse des deutschen Systems (ÖPNV, StVO, Schule, Bildung, Kita, berufliche Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen)
- wo ist welcher Arzt zu finden
- wo gibt es Einkaufsmöglichkeiten

Wichtig ist auch eine Beschäftigungsmöglichkeit, solange Arbeiten nicht möglich ist.

Wie können am besten Kontakte zu Asylsuchenden mit einem Bedarf hergestellt werden?

Natürlich kann man sich direkt an den Helferkreis vor Ort oder die Sozialarbeiter wenden. Um die Sozialarbeiter zu entlasten und zu unterstützen und einen zentralen Ansprechpartner zu bieten, wurde die GAG mit der Koordination beauftragt. Unter der Telefonnummer 0800 664 68 68 und der E-Mail-Adresse info@fluechtlingshilfe-tf.de werden Angebote entgegengenommen und vermittelt. (siehe auch nächste Antwort)

Wie und wo werden die Angebote an ehrenamtlichem und hauptamtlichem Engagement zusammengefasst?

Der Landkreis hat die GAG mit der Koordination der Flüchtlingshilfe beauftragt.

Unter der Telefonnummer 0800 664 68 68 und der E-Mail-Adresse info@fluechtlingshilfe-tf.de werden Angebote entgegengenommen und vermittelt.

In Zukunft soll die Internetseite www.fluechtlingshilfe-tf.de eine Plattform für das ehrenamtliche Engagement bieten.

Die Integrationsbeauftragte Christiane Witt bleibt weiterhin die Ansprechpartnerin für das ehrenamtliche Engagement.

Wie können die Angebote (z. B. Deutschkurse) auch der Heime untereinander koordiniert werden?

siehe vorherige Antwort

Es fehlt eine Anlaufstelle, die die Hilswilligen koordiniert.

siehe vorherige Antwort.

Wie kann der Transport von Spenden organisiert werden? Gibt es Ideen und Erfahrungen?

Dieses Thema könnte im Rahmen des Runden Tisches Flüchtlingshilfe oder bei einem anderen Netzwerktreffen diskutiert werden.

Wie können Patenschaften aufgebaut werden?

Gemeinsame Aktivitäten, Kennenlernen, Kontinuität und gegenseitiges Interesse sind Voraussetzungen für den Aufbau von Patenschaften

Der Kinderkleiderkorb der GAG benötigt weitere Spenden.

Bitte um Bekanntmachung in den Initiativen.

Wie kann man den Flüchtlingen Möglichkeiten bieten, die deutsche Sprache zu praktizieren?

Hier sind persönliche Patenschaften und Begegnungen der beste Weg.

Wo erfahren Freiwillige etwas über die Herkunftsländer (Glauben, beliebte Lebensmittel, Schulsystem)?

Neben dem Gespräch mit den Flüchtlingen kann man sich im Internet und im Austausch mit anderen Willkommensinitiativen informieren. Unter anderem bieten Caritas und FaZIT Schulungen an (siehe Unterstützung der Ehrenamtler).

Integration

Wie vermitteln wir den Flüchtlingen eine "Ankommenskultur"?

Die große Anzahl derzeit ankommender Flüchtlinge fordert uns in allen gesellschaftlichen Bereichen. Es müssen Strukturen angepasst, Bedarfe ermittelt und Verabredungen getroffen werden, die ein gutes Miteinander aller Menschen in unserem Landkreis ermöglichen. Wir benötigen dazu den Austausch in allen Bereichen. Kita und Schule sind dabei ebenso wichtig wie Arbeit und Wohnen. Auch zu wissen, wie unterschiedliche Kulturen miteinander vereinbart werden können, ist dabei von großer Wichtigkeit. Die Demokratiekonferenzen des Landkreises bieten dafür ein ideales Podium.

Aus Sicht des Jobcenters: Unsere Mitarbeiter in den Eingangszonen werden erneut geschult zu interkultureller Kompetenz und vorurteilsfreier Kommunikation. Die Neuantragstellung findet am besten mit vereinbartem Termin statt, dann kann auch ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Zu den Antragsvordrucken gibt es auch fremdsprachige Erläuterungen, u. a. in Ara-

bisch. Als Ansprechpartner in allen Angelegenheiten sind speziell geschulte Arbeitsvermittler eingesetzt (Migrationsbeauftragte). Neben fachlichen Schulungen erhalten diese auch Kommunikations- und Fremdsprachenschulungen.

Wie und wo werden die Bedarfe der Flüchtlinge zur Integration erfasst?

Die Mitarbeiter des Sozialamtes und die Sozialarbeiter sind erste Ansprechpartner für die Bedarfe der Flüchtlinge.

aus Sicht des Jobcenters: Beim Erstgespräch beim Arbeitsvermittler (speziell geschulte Migrationsbeauftragte)

Wie und wo werden Angebote und Bedarfe vermittelt bzw. verbunden?

Die Hotline Flüchtlingshilfe TF und die dazugehörige Internetseite sollen diese Aufgabe erfüllen.

aus Sicht des Jobcenters: Durch den zuständigen Arbeitsvermittler (Migrationsbeauftragten), den Arbeitgeberservice und beauftragte Träger.

Wie kann man kurzfristig Ehrenamt (als Angebot der Integration) der Flüchtlinge in Einrichtungen (Kita, Seniorenbetreuung, Begegnungsstätten) formal umsetzen?

Dieses Thema sollte im Rahmen des Runden Tisches Flüchtlingshilfe diskutiert werden.

Das evangelische Diakonissenhaus betreibt (noch) keine konkreten Projekte. Denkbar wäre ein Engagement in der Ausbildung in Pflegeberufen oder beim Betreiben eines Wohnheims.

Ansprechpartner für ein solches Engagement wären das Jobcenter/die Arbeitsagentur (Ausbildung, Anstellung) und das Sozialamt (Unterbringung).

Unterschiedliche Religionen und Verhaltensweisen stellen eine Herausforderung für die Integrationsarbeit dar.

Die interkulturelle Kompetenz der Helfer kann geschult werden. Derzeit gibt es vielfältige Angebote. Über die RAA Brandenburg, die Böll-Stiftung und Fazit in Potsdam können kostenfreie Angebote erfragt werden.

Unterstützung für die Suche nach Anbietern können Sie von der Integrationsbeauftragten erhalten.

Flüchtlinge

Unterbringung

Wie können die Aufenthaltsbedingungen in den Unterkünften deutlich verbessert werden (Schutz von Frauen, keine Massenunterkünfte, bessere Aufenthaltsmöglichkeiten, Internetzugang über WLAN)?

Die Aufenthaltsbedingungen sind im Runderlass zu den „Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz“ festgeschrieben. Das Land strebt hier Verbesserungen an, die jedoch aufgrund des hohen Unterbringungsbedarfes gegenwärtig nicht umsetzbar sind.

Auch hier kann das bürgerschaftliche Engagement ausgleichend wirken. So reaktiviert die Willkommensinitiative in Großbeeren die alte Bibliothek, um einen Aufenthaltsraum/Treffpunkt für die Bewohner des Übergangswohnheims zu schaffen.

Welche Verpflichtung haben die Heimbetreiber gegenüber dem Kreis, auch hinsichtlich der Betreuung?

Die Verpflichtungen für die Heimbetreiber regelt der Runderlass zu den „Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz“. Hier ist genau beschrieben, welche Ausstattungsgegenstände und auch welches Personal vorzuhalten sind. Der augenblicklich noch gültige Personalschlüssel von 1:120 wird auch seitens der Kreisverwaltung kritisiert und soll mit dem neuen Landesaufnahmegesetz verbessert werden. Die Pflichten der Heimbetreiber werden in den Ausschreibungen genau beschrieben und durch den Kreis bzw. das LASV kontrolliert.

Wie können berechnete Ansprüche der Flüchtlinge im Blick auf die Ausstattung im Heim durchgesetzt werden (z. B. Internet, Fernsehen)? Welche Möglichkeiten der Einflussnahme/Mitsprache bei der Auswahl von Betreiberfirmen für die Heime gibt es für Helfergruppen?

Hinsichtlich Internet bietet der Kreis den Flüchtlingen über die jeweiligen Heime einen Stick an, der Internetzugang ermöglicht. Aufgrund von Flatrate und Smartphones werden diese Angebote jedoch relativ selten genutzt.

Die Auswahl von Betreiberfirmen erfolgt schon aufgrund des finanziellen Umfangs in der Regel in europaweiten Ausschreibungen. Der Ausschreibung liegt ein Pflichtenheft zugrunde. Dieses beschreibt die durch das Land vorgegebenen Mindeststandards hinsichtlich Ausstattung, Personal und Leistungen. Weiterhin werden Erfahrungen und Referenzen abgefragt. Selbstverständlich spielen auch die Kosten des Betreiberangebotes eine Rolle. Im Rahmen einer Auswahlentscheidung wird ein geeigneter Betreiber ermittelt. Das Ergebnis ist auch Gegenstand des Kreisausschusses. In besonders eiligen Fällen hat das Land zur Erleichterung der Aufgabenbewältigung auch die freihändige Vergabe ermöglicht. Im Rahmen einer eingeschränkten Interessenbekundung greift der Kreis hier auf bekannte Träger und Interessenten zurück. Eine direkte Mitsprache für Helfergruppen gibt es nicht.

Ist es möglich, die Flüchtlinge nach Herkunftsländern und Religionszugehörigkeit getrennt zu verteilen, um Konflikte unter ihnen zu vermeiden?

Eine unterschiedliche Verteilung nach Herkunftsländern und Religionszugehörigkeit sollte vermieden werden. Derzeit kommt es vor allem deshalb zu Konflikten, weil die Menschen einen langen Weg mit ganz unterschiedlichen Erlebnissen hinter sich gebracht haben. Die Nerven liegen blank. Oftmals kommt die Sorge über zurückgelassene Familienmitglieder dazu. Viele junge Männer sind unterwegs, und da kann es passieren, dass auch wegen der Enge Eskalationen entstehen. In Gemeinschaftsunterkünften mit gemeinschaftlich zu nutzenden sanitären Einrichtungen und Küchen bleiben Konflikte nicht wirklich aus. Nach Erhalt von Aufenthaltsgenehmigungen können und wollen wir die Menschen auch nicht nach ihren Herkunftsländern und Religionszugehörigkeiten in Wohnungen unterbringen.

Konflikte können nur vermieden werden, wenn die Menschen nicht mit ihren Sorgen und Problemen allein gelassen werden. Dazu bedarf es vor Ort Strukturen, die ein Willkommen aller leben, sowie genügend Sozialarbeiter und Unterstützer, die die Flüchtlinge auf ihrem Weg begleiten.

Wie kommen die Menschen aus den Massen- und Notunterkünften heraus und wann? Welche Konzepte gibt es?

Die Aufnahme der zugewiesenen Flüchtlinge erfolgt in der Regel zunächst in Übergangswohnheimen. Aufgrund der steigenden Zahlen sind weitere Unterkünfte in Planung. Bedingt durch die Umstände sind zurzeit auch Notunterkünfte erforderlich.

Nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist es möglich, privaten Wohnraum zu nutzen. Geht es um Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung, einer hohen Bleibeperspektive oder besonderen gesundheitlichen oder sozialen Problemen, wird der Auszug in Wohnungen angestrebt. Wohnortwünsche können jedoch kaum berücksichtigt werden.

Generell ist der Bezug von Wohnungen für Menschen, die keine oder nur sehr geringe Deutschkenntnisse haben, sehr problematisch, da Kommunikationshindernisse für Absprachen mit Vermieter, Nachbarn oder Hilfe vor Ort bestehen.

aus Sicht des Jobcenters: Im Fall einer positiven Entscheidung über den Asylantrag besteht i. d. R. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und damit auch auf eigenen Wohnraum entsprechend der Richtlinie für die Übernahme der Kosten der Unterkunft des Landkreises.

Die Unterbringung in Heimen dauert zu lange und erschwert die Integration. Wie kann man die dezentrale Unterbringung forcieren?

s. obige Antwort

Die Flüchtlinge müssen schneller für dezentrales Wohnen befähigt werden. Dafür müssen die dezentrale Betreuung und Begleitung unterstützt und Paten organisiert werden.

Hier setzt der Landkreis ganz fest auf das bürgerschaftliche Engagement und unterstützt es finanziell und organisatorisch (siehe Rubrik Ehrenamt).

Wer darf in Wohnungen? Die Entscheidung sollte transparent sein.

Derzeit steht der Auszug von Personen mit hoher Bleibeperspektive in Wohnungen im Fokus. Wohnortwünsche können jedoch kaum berücksichtigt werden.

Wie können anerkannte Flüchtlinge in Wohnungen untergebracht werden?

Künftig erfolgt die Einbindung des Flüchtlingskoordinators in diese Thematik.

Hinweis: Anerkannte Flüchtlinge können ihren Wohnsitz im Bundesgebiet frei wählen. Die Entscheidung zum künftigen Wohnort fällt teilweise sehr spontan.

aus Sicht des Jobcenters: Ein anerkannter Asylberechtigter sucht selbstständig eine angemessene Wohnung. Das Jobcenter selbst kann hierbei nur durch Informationen über Ansprechpartner unterstützen. Zugleich stellt der Asylberechtigte einen Antrag auf Umzugskosten, Übernahme Mietkosten, Übernahme Kautions- und Erstausrüstungskosten. Nach der Bewilligung durch das Jobcenter erfolgt die Anmietung der bewilligten Wohnung.

Problem des Jobcenters: Bewilligung der Kosten der Unterkunft bei knapper werdendem angemessenem Wohnraum bzw. fehlender Bereitschaft der Vermietung an Asylberechtigte und vermutetem Familiennachzug zunehmend schwieriger.

Wer übernimmt die Stromkosten (z. B. bei Wohnungen mit Nachtspeicheröfen?)

Asylbewerber oder Asylberechtigte mit Titel, die in eine Wohnung ziehen können, unterliegen den gleichen Kriterien wie Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind. Solange kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit vorliegt, richten sich die Kostenübernahmen nach den Regelungen für die Kosten der Unterkunft und werden durch das Sozialamt oder das Jobcenter gewährleistet.

aus Sicht des Jobcenters: Bei Asylberechtigten sind die Stromkosten Teil des Regelsatzes. Der Strom für Nachtspeicheröfen wird durch die Kosten der Unterkunft gedeckt – allerdings stehen hier noch höchstrichterliche Entscheidungen zur angemessenen Höhe aus.

Wer hilft bei der Übersetzung von Mietverträgen und Hausordnungen?

aus Sicht des Jobcenters: Die zuständigen Arbeitsvermittler (Migrationsbeauftragten) helfen auch bei Alltagsproblemen. Allerdings ist die Ressource hier endlich.

An verschiedenen Stellen, z. B. bei der Diakonie, werden derzeit Sprachmittler erfasst und koordiniert. Hier können sicherlich auch Übersetzungen nachgefragt werden.

Mit den durch den Bund angekündigten verbesserten Angeboten für Sprachkurse sollten künftig immer mehr Flüchtlinge mit ersten Deutschkenntnissen ausziehen dürfen.

FaZiT Brandenburg betreibt ebenfalls eine Vermittlung von Sprachmittlungsleistungen – für telefonische wie Face-to-face-Kommunikation.

Unter welchen Bedingungen können Flüchtlinge privat untergebracht werden?

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken des Landkreises. Eine Zustimmung der Ausländerbehörde muss eingeholt werden. Bei der Unterbringung in der privaten Wohnung bei einer Familie sollte zwischen den Flüchtlingen und den aufnehmenden Personen ein gewisses persönliches Verhältnis bestehen und die Möglichkeit zur sprachlichen Verständigung gegeben sein.

Sollte wider Erwarten das Zusammenleben auf Dauer nicht die geeignete Lösung sein, kann auf Grund der hohen Zuweisungen von Flüchtlingen in den Landkreis nicht garantiert werden, dass die Asylbewerber in die gleiche Gemeinschaftsunterkunft zurückkehren können.

Betreuung

Wie geht es mit der Flüchtlingsbetreuung nach dem Einzug in eine Wohnung weiter?

Siehe Schwerpunkt Unterbringung

Gesundheit

Kann der Regelrettungsdienst durch präklinische Versorgung in den Unterkünften entlastet werden?

Ja, siehe unten

Was gilt für die medizinische Versorgung der Flüchtlinge? Dürfen Ärzte im Bereitschaftsdienst es verweigern, in Flüchtlingsheime zu fahren?

Ab Beginn des Jahres 2016 sind gesetzliche Veränderungen angekündigt, die dem Landkreis ermöglichen werden, jeden Asylbewerber von Beginn seines Aufenthaltes an bei der Krankenkasse anzumelden. Damit steht dann auch der Nutzung des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes nichts mehr im Wege. Derzeit ist er nicht verpflichtet, die Gemeinschaftsunterkünfte anzufahren. In der Mehrzahl der Fälle wird die ärztliche Hilfe jedoch nicht verweigert. Für Notfälle steht selbstverständlich der Rettungsdienst zur Verfügung.

Welche Leistungsansprüche haben Flüchtlingseltern im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes?

Nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden werdenden Müttern und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt. Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Erstausrüstung für das Kind.

Die Erstausrüstung von Neugeborenen wird für die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften in Form von Sachleistungen gewährt. Der Betreiber der Einrichtung ist für das Mobiliar zuständig; für die Anschaffung von Babykleidung erhält die Mutter Einkaufsgutscheine. Flüchtlinge, die bereits in Wohnungen leben, erhalten analog den SGB-II-Regelungen eine Beihilfe von 230 Euro.

Information

In Dresden wird eine Welcome-App für Flüchtlinge entwickelt, um ihnen die Orientierung zu erleichtern. Werden sich Brandenburg oder TF hier anschließen oder eigenständige Werkzeuge entwickeln?

Die App der Stadt Dresden hat einen lokalen Bezug zur Kommune. Ein Anschluss an dieses System ist aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Verantwortlichkeiten nicht möglich. Unter der Federführung der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg wird jedoch ein ähnliches Projekt entwickelt.

Der Landkreis Teltow-Fläming veröffentlicht auf seiner Internetseite im Bereich Service-Migranten auch Informationen für Flüchtlinge (so unter anderem in englischer Sprache) und verlinkt zudem andere Angebote im Netz, wie z. B. refugeeguide.de.

Arbeit

Durch wen, wann und wie können die Flüchtlinge in TF eine sinnvolle geförderte Beschäftigung oder sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vor Ort gebracht werden?

Antwort des Jobcenters:

Bei geflüchteten Menschen muss unterschieden werden nach:

- *Asylsuchenden* mit einer Aufenthaltsgestattung: Menschen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- *anerkannten Flüchtlingen* mit Aufenthaltserlaubnis: Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben.
- *Geduldeten*: Menschen, deren Asylantrag in der Regel abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können.

Anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen dürfen jede Beschäftigung annehmen. Dabei können Sie durch alle Fördermaßnahmen des SGB II unterstützt werden (z. B. Eingliederungszuschuss, Probearbeit, Förderung der Weiterbildung, Arbeitsgelegenheit usw.)

Bei Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und Personen mit Duldung gilt:

- Die Ausländerbehörde *kann* für beide Gruppen *nach drei Monaten eine Arbeitserlaubnis* erteilen. Die Behörde hat bei ihrer Entscheidung grundsätzlich ein Ermessen. Danach besteht grundsätzlich ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang, d. h., für eine konkrete Beschäftigung muss eine Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden, die wiederum die Bundesagentur für Arbeit um Zustimmung anfragen muss.
- Die *Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)* wird erteilt, wenn die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger als für inländische Arbeitnehmer sind. Außerdem wird in der Regel geprüft, ob die Stelle nicht durch einen Deutschen, EU-Staatsbürger oder anderen ausländischen Staatsbürger mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus besetzt werden kann (Vorrangprüfung).

Für Asylsuchende und Geduldete, die seit 15 Monaten ununterbrochen in Deutschland sind,

entfällt die Vorrangprüfung. Nach vier Jahren Aufenthalt muss die Bundesagentur für Arbeit bei der Entscheidung der Ausländerbehörde gar nicht mehr beteiligt werden.

Bei Asylsuchenden und Geduldeten, die Hochschulabsolventen sind und die die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU in *Engpassberufen* erfüllen oder bei Fachkräften, die eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der BA haben bzw. an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen, entfällt die Vorrangprüfung bereits nach 3 Monaten.

Im Übrigen können Asylsuchende und Geduldete in der Regel erst nach vierjährigem Aufenthalt eine Beschäftigung in der *Zeitarbeit* aufnehmen.

Antwort der Ausländerbehörde:

Die *gemeinnützige* Tätigkeit für Inhaber einer Aufenthaltsgestattung ist in Abhängigkeit der verfügbaren Plätze jederzeit möglich.

Für den Personenkreis mit hoher Bleibeperspektive gibt es z. B. das Projekt „Brandenburg – deine Chance“.

Die in der Beschäftigungsverordnung bzw. mit der Gesetzesänderung enthaltene Beschränkung bleibt aufrecht erhalten:

§ 33 Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung von Personen mit Duldung

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

(2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

Bei dieser Personengruppe hat der Gesetzgeber festgelegt, dass vom Grundsatz eine Beschäftigung nicht gestattet werden soll.

Werden für Flüchtlinge oder Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen Konzepte der Arbeitsförderung im ländlichen und handwerklichen Bereich (unter Beachtung der Vielfalt) entwickelt?

Antwort des Jobcenters:

Die Nachfrage auf dem ersten Arbeitsmarkt ist so groß, dass in der Regel keine Arbeitsförderung auf dem zweiten Arbeitsmarkt mehr notwendig ist. Die Zahl der Maßnahmen im Bereich Arbeitsgelegenheiten ist daher auch stark zurückgefahren worden.

Grundsätzlich werden alle Arbeitssuchenden durch individuell auf sie passende Maßnahmen unterstützt. Die aus der Vergangenheit bekannten Massenveranstaltungen gibt es nicht mehr. Für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder einer Leistungsminderung stehen so genannte Reha-Maßnahmen zur Verfügung, darüber hinaus auch modulare Weiterbildungen, Förderung durch Eingliederungszuschüsse, assistierte Ausbildung u. v. m.

Wie kann die Betreuung im Jobcenter erleichtert/verbessert werden?

Erläuterung des Jobcenters: Erforderlich ist die Einhaltung des gesteuerten Zugangs zur Arbeitsvermittlung und Antragsbearbeitung, um ungestörte, qualitativ hochwertige Bearbeitung zu sichern und ein Gefühl der Ungleichbehandlung zu vermeiden.

Die Betreuung im Jobcenter findet grundsätzlich durch spezialisierte Arbeitsvermittler (Migrationsbeauftragte) statt. Diese sind rechtlich und kommunikativ geschult, auch Fremdsprachenkenntnisse werden vertieft. Die Beratung findet in der Regel terminiert statt, um eine ungestörte Gesprächsatmosphäre und eine Vorbereitung auf den Termin zu ermöglichen. Als Reaktion auf die häufig unangemeldeten Nachfragen von Asylberechtigten wurde bereits eine offene Sprechstunde eingerichtet. Im Leistungsbereich erfolgt die Bearbeitung der Anträge wie die aller anderen Kunden auch. Dabei gelten Standards für die Bearbeitungszeit. Liegt keine besondere Dringlichkeit vor, so werden Anträge auf Grundversicherung i. d. R. innerhalb von zwei Wochen bearbeitet. Eine vorgezogene Bearbeitung kommt nur bei akuter Notlage in Betracht, um die Gleichbehandlung aller Kunden sicherzustellen.

Wie kommen die Flüchtlinge so schnell wie möglich in Ausbildung und Arbeit?

Die Regelungen für den Arbeitsmarktzugang unterliegen angesichts der hohen Flüchtlingszahlen Änderungen. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen sind auf der Seite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu finden:

<http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html>

Personen mit einer *Aufenthaltsgestattung*, mit Ausnahme der Antragsteller aus den Westbalkanstaaten, können grundsätzlich eine *Ausbildung* beginnen. Eine Ausbildung ist in der Regel nur mit Sprachkenntnissen der Stufe B1 bzw. B2 möglich.

Sollte der Asylantrag während der Ausbildung abgelehnt werden, kann die Ausbildung beendet werden. Eine pauschale Zusage zum Aufenthaltsrecht nach der erfolgreichen Ausbildung kann aber nicht getroffen werden. Dies ist von der Einzelfallprüfung abhängig.

Am 6. Oktober 2015 fand im Kreishaus die Auftaktveranstaltung des Projektes „Brandenburg – deine Chance“ statt. Mit diesem Projekt soll Flüchtlingen ein schnellerer Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Ergänzung des Jobcenters/der Agentur für Arbeit: Die Agentur für Arbeit bietet bereits in den Heimen Informationsveranstaltungen zum Arbeitsmarktzugang an. Bei *Interesse* und **positiver Bleibereichtsperspektive** findet anschließend eine Vermittlung in Arbeit statt. Am Anfang steht i. d. R. die Förderung des Spracherwerbs als Grundlage für jede weitere Förderung und Integration in Arbeit.

Für Asylsuchende und Geduldete gilt:

Schulische Berufsausbildungen sind immer möglich und müssen nicht durch die Ausländerbehörde genehmigt werden.

- Betriebliche Berufsausbildungen (duale Ausbildungen) können Asylsuchende ab dem vierten Monat und Geduldete, sofern kein Arbeitsverbot vorliegt, ab der Erteilung der Duldung beginnen, sofern die Ausländerbehörde dies erlaubt.

- Für den konkreten Ausbildungsplatz muss bei der Ausländerbehörde individuell eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden.
- Bei staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen muss die Bundesagentur für Arbeit nicht zustimmen.
- Die Ausländerbehörde kann nach den am 1. August 2015 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen die Duldung für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung zunächst für ein Jahr erteilen. Wenn die Berufsausbildung fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist, sollen die Ausländerbehörden die Duldung für jeweils ein Jahr verlängern. Der oder die Auszubildende muss die qualifizierte Berufsausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnehmen und darf nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen. Sichere Herkunftsländer sind neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die folgenden Staaten: Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien.
- Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung können Geduldete eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern sie eine ihrem Abschluss entsprechende und für ihren Lebensunterhalt ausreichend bezahlte Stelle finden.

Streben Asylsuchende oder Geduldete eine Berufsausbildung an, kann eine *Einstiegsqualifizierung* (EQ) in Frage kommen. Diese bietet Arbeitgebern die Möglichkeit, Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten im täglichen Arbeitsprozess zu beobachten. Die Betriebe können so Ausbildungsinteressenten an eine Ausbildung in ihrem Betrieb heranzuführen, wenn sie aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. Eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich, jedoch muss eine Genehmigung der Ausländerbehörde beantragt werden. Betriebe müssen die Förderung der Einstiegsqualifizierung vor Beginn bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragen.

Um *vorhandene berufsfachliche Kenntnisse festzustellen* oder zu vermitteln, kann eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG) erfolgen. Diese wird von oder bei einem Arbeitgeber durchgeführt und darf die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten. Es ist keine Genehmigung der Ausländerbehörde und kein weiteres Zustimmungsverfahren bei der BA erforderlich. Jedoch muss die Maßnahme bei der zuständigen Agentur für Arbeit vorher beantragt werden. Die Teilnahme ist für Asylsuchende und Geduldete erst nach Ablauf der 3-monatigen Wartefrist möglich.

Soweit im Einzelfall für Asylsuchende oder Geduldete eine *betriebliche Umschulung oder betriebliche Ausbildung im Rahmen einer Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)* durch die BA in Betracht kommt und die Fördervoraussetzungen nach §81 ff. SGBIII erfüllt sind, ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Die Zustimmung der BA entfällt, wenn die betriebliche Umschulung oder Ausbildung auf den Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf gerichtet ist.

Ist über den Asylantrag positiv entschieden (Asylberechtigte), setzt das Jobcenter die Arbeit der Agentur fort. In der Regel steht für erwachsene Flüchtlinge zu Beginn ein Integrationskurs, dann eine berufsbezogene Sprachförderung, die Beratung zur Anerkennung von Berufsabschlüssen oder die individuelle Förderung je nach Bedarf. Es steht die gesamte Palette aller Fördermaßnahmen zur Verfügung. In einem Netzwerk mit den Kammern und vielen weiteren Einrichtungen wird die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung forciert.

Was ist erforderlich, damit die Flüchtlinge schnellstmöglich in Ausbildung oder Arbeit gebracht werden?

Jobcenter: Erforderlich sind die schnellstmögliche Sprachförderung und Kenntnisfeststellung als Grundlage für Integration in Ausbildung und Arbeit sowie die Bereitschaft der Arbeitgeber, ungelernete aber erfahrene Handwerker einzustellen. Dabei gibt es wiederum Regelungen zu beachten. Hierzu finden Sie in der Anlage eine Tabelle mit den verschiedenen Fördermöglichkeiten und den Zugangsvoraussetzungen.

Integrationsbeauftragte: Gesucht werden Wirtschaftsunternehmen, die sich zutrauen, auch Menschen bei sich zu beschäftigen oder ihnen eine Ausbildung zu ermöglichen, die noch kein perfektes Deutsch sprechen. Die Sprache entwickelt sich im Alltag sehr viel schneller, als wenn man sie nur in der Schule lernt.

Wie werden Schul- und Berufsabschlüsse anerkannt bzw. was ist, wenn keine Abschlüsse nachgewiesen werden können?

Die Internetplattform <http://www.anererkennung-deutschland.de/> informiert über die Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen in Deutschland. Die Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg hat zudem im Internet einen Wegweiser für die Anerkennung veröffentlicht: <http://www.masgf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.185581.de>

Welche Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung gibt es? Wie kann der Zugang gewährleistet werden, wenn keine Schulzeugnisse vorliegen?

siehe oben

Eine umfangreiche Beratung erfolgt u. a. über die Arbeitsagentur/Jobcenter bzw. Beratungsstellen.

Welche Teile der Sozialisation in Deutschland sind zu vermitteln, damit ein Berufseinstieg gelingt?

Diese Frage könnte in einer Demokratiekonferenz thematisiert werden.

Ergänzung Jobcenter: Wichtig sind die Kernkompetenzen Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit. Zudem sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich: mindestens B1 für die Arbeitsaufnahme, mindestens B2 für die Aufnahme einer Berufsausbildung.

Wie gelingt Integration in den deutschen (laizistischen) Berufsalltag?

Das hängt von uns allen ab. Jeder kann in seinem Bereich seine Erfahrungen einbringen. Auch ein Thema für die Demokratiekonferenz?

Wie kann das deutsche Rechtsverständnis im Beruf im Verhältnis zu Kollegen, Auftraggebern und Auftragnehmern vermittelt werden?

Diese Frage könnte ebenfalls ein Thema der Demokratiekonferenz sein. Hier ist das Engagement der Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe ebenso gefragt wie die Vorbildwirkung der Belegschaft. Es ist sicher sinnvoll, sich nach Best-Practice-Beispielen in der jeweiligen Branche umzuschauen.

Integration

Welche Erwartungen haben die Flüchtlinge selbst an ihre Integration in Deutschland? Haben sie Interesse an den Aktivitäten, die von Vereinen, Initiativen u. a. angeboten werden?

Um das herauszufinden, sollten wir uns mit den Flüchtlingen zusammensetzen. Denn nur im Miteinander und im Dialog können diese Fragen besprochen werden. Nicht übereinander reden – sondern miteinander.

Die Integration muss vorangetrieben, den Bürgern muss die Angst genommen werden.

Richtig! Aber Integration passiert nicht von allein. Darum muss man im Miteinander ringen. .

Wie kann die Integration von Flüchtlingen mit Aufenthaltstiteln besser unterstützt werden, damit der Zugang zu Bildung, Ausbildung, Erwerbstätigkeit schneller erfolgt/Rolle des Ehrenamtes

In der Tat sind hier persönliche Partnerschaften im Rahmen des Ehrenamtes von unschätzbbarer Bedeutung.

Oberste Barriere ist die Sprachbarriere und im Landkreis TF gibt es für die Anzahl der Flüchtlinge meines Erachtens zu wenige Angebote.

Derzeit werden von der Volkshochschule Teltow-Fläming 3 Sprachkurse Deutsch als Fremdsprache (Niveau A1, A2 und B2) und 2 Integrationskurse angeboten. 7 Dozentinnen und Dozenten für Deutsch als Fremdsprache stehen der Volkshochschule Teltow-Fläming zur Verfügung. Die Volkshochschule plant einen weiteren Kurs Deutsch für Flüchtlinge in Luckenwalde; dazu wurde eine Förderung durch das Land Brandenburg beantragt. Informationen zu den Kursen finden Interessierte auf der Internetseite www.vhs.teltow-flaeming.de.

Wir beabsichtigen, 6 weitere Kurse bis zum Jahresende für Flüchtlinge in Jüterbog, Luckenwalde und Großbeeren zu organisieren. Diese sollen aus Mitteln der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam finanziert werden.

Angesichts des großen Bedarfs ist es besonders hilfreich, dass einige Flüchtlingsinitiativen in den Übergangwohnheimen Deutschunterricht (Begegnungssprache) anbieten.

Weitere Träger von Integrationskursen sind der Strausberger Bildungs- und Sozialwerk e. V. und SBH Südost in Luckenwalde.

Mit der geplanten Gesetzesänderung zum 1. November 2015 hat jeder Flüchtling mit Bleibeperspektive einen Anspruch auf Teilnahme an einem Sprachkurs. Das betrifft vor allem Asylbewerber aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Afghanistan.

Diese Kurse werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanziert. Die Organisation der Integrationskurse liegt nicht in der Verantwortung des Landkreises, sondern der Asylbewerber kann sich einen (vom BAMF zertifizierten) Träger seiner Wahl auch außerhalb der Region suchen. Die Volkshochschule ist selbstverständlich bemüht, so viele Kurse wie möglich anzubieten.

Wie kann verpflichtender Deutschunterricht für alle von Anfang an organisiert werden?

Das liegt in der Entscheidung von Bund bzw. Land. Die aktuellen und auch die ab demnächst geltenden Regelungen sehen Deutschunterricht nur für diejenigen vor, die große Chancen auf einen Aufenthaltstitel haben.

Der Landkreis ist sich der Bedeutung von Sprachkenntnissen für alle, ob sie hier nur kurzzeitig oder längerfristig wohnen, bewusst. Er kann jedoch nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten geförderte Kurse anbieten. Jeder Asylbewerber kann jedoch die regulären Kurse der VHS besuchen. Dafür kann er Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen. Für den Erwerb von Alltagssprachkenntnissen sind auch ehrenamtliche Initiativen hilfreich und sinnvoll.

Schulpflichtigen Kindern im Alter der Sekundarstufe I kann kein Platz mehr an der Oberschule in Luckenwalde angeboten werden.

Derzeit sind die Kapazitäten an der Oberschule in Luckenwalde ausgeschöpft. Nach Rücksprache mit dem Schulträger, der Stadt Luckenwalde, wäre die Einrichtung einer zusätzlichen 7. Klasse möglich. Das Landesamt für Schule und Lehrerbildung in Brandenburg an der Havel hat hingegen, aufgrund der Anzahl der Schüler, eine zusätzliche 7. Klasse an der Oberschule in Jüterbog zum Schuljahr 2015/2016 errichtet.

Im Hinblick auf die Schülerbeförderung werden die Schüler satzungsgemäß zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform, hier zur Oberschule Jüterbog, befördert bzw. die notwendigen Fahrtkosten erstattet.

Schüler, die nicht in Luckenwalde, sondern in anderen Gemeinden wohnen, haben das Problem, dass die öffentliche Linie zur 0. sowie nach der 7. und 8. Unterrichtsstunde nur eingeschränkt bzw. nicht nutzbar ist.

Der Bedarf an Betreuungsangeboten ist nicht planbar. Derzeit sind alle Plätze in Kita und Kindertagespflege in Luckenwalde ausgelastet.

Der Kreis engagiert sich hier für niedrigschwellige Alternativangebote wie zum Beispiel das Projekt der Erzieher-Schülerinnen der Oberstufenzentrums. Besonderes Augenmerk legen wir bei knappen Plätzen auf die Integration von Vorschulkindern.

Trotz des Platzmangels ist die Bereitschaft, Flüchtlingskinder aufzunehmen, in vielen Einrichtungen groß. Hier ist das Landesjugendamt aufgefordert, die Betriebserlaubnisse temporär zu ändern. Der Landkreis ist dazu mit der Behörde im Gespräch.

Migranten gehören in der Regel einer Religionsgemeinschaft an. Sie benötigen konkrete, regionale Information, wie sie Kontakt zu ihrer Religionsgemeinschaft aufnehmen können.

In der Regel sind auch die Flüchtlinge sehr gut vernetzt. Sie suchen den Kontakt zu bereits hier lebenden Menschen ihres Glaubens oder ihrer Nationalität. Das Internet ist auch in Bezug auf Religionsgemeinschaften eine gute Informationsquelle.

Wie können gute Nachbarschaften zwischen Alteingesessenen und Hinzukommenden entstehen?

Aufeinander zugehen und keine Angst vor Fremden haben. Die Flüchtlinge sind sehr dankbar, wenn sie Kontakte zu uns Einheimischen bekommen können.

Einwohner

Einbeziehung

Welche Maßnahmen bietet der Landkreis an, um die verständlichen Sorgen der alteingesessenen Bürger abzubauen?

Der Landkreis, insbesondere Sozialamt und Ausländerbehörde, sind jederzeit für Sorgen und Beschwerden ansprechbar. Vor der Eröffnung einer Gemeinschaftsunterkunft bieten wir Bürger-Informationsveranstaltungen gemeinsam mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern an. Für jede Gemeinschaftsunterkunft gibt es eine Sicherheitspartnerschaft mit der Polizei. Vor Ort sind Sozialarbeiter und Wachschutz ansprechbar.

Information

Gibt es noch eine Einwohnerversammlung in Wünsdorf?

Die Landrätin hat in einem Schreiben am 29. September den Innenminister um die Organisation einer weiteren Einwohnerversammlung gebeten und Hilfe bei der Organisation zugesagt. Eine Antwort steht noch aus.

Die Information der Bürger ist nicht ausreichend.

Der Landkreis Teltow-Fläming nutzt die unterschiedlichsten Informationsmöglichkeiten. So werden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Kommunalpolitiker aller Ebenen regelmäßig, zeitnah und aktuell informiert. Der Internetauftritt des Landkreises www.teltow-flaeming.de enthält unter dem Link www.teltow-flaeming.de/asyl ausführliche Informationen. Dort ist auch die Broschüre „Flüchtlinge in TF – Fragen und Antworten zur Verfügung“ eingestellt. Das Material ist auch zu beziehen über die Integrationsbeauftragte. Selbstverständlich wird in Interviews und Pressegesprächen ausführlich über den aktuellen Stand informiert. Und überall dort, wo Asylbewerber untergebracht werden sollen, finden Einwohnerversammlungen statt.

Planungen und Konzepte

Integration

Werden langfristige Planungen der Integration von Flüchtlingen in TF vorbereitet und von wem?

Die Kreisverwaltung erarbeitet gegenwärtig ein Integrationskonzept. Dafür werden die verschiedenen Bausteine von Betreuung bis Bildungszugang zusammengetragen.

Mit einem solchen Konzept können jedoch nur Rahmenbedingungen umrissen werden. Tatsächliche Integration muss vor Ort gelebt und ein solches Konzept beständig fortgeschrieben werden.

Gibt es allgemein gültige „Willkommens-Standards“?

Solche Standards können nur die Initiativen miteinander erarbeiten. Dazu dienen u. a. die Netzwerktreffen wie Herbst- und Demokratiekonferenzen u. a.

Anhang: Zugangsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer zu Arbeit und Ausbildung

Leistung/Maßnahme	Prüfung -§ 59 SGB III	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber nach § 55 Asylverfahrensgesetz)	Geduldete Ausländer (§ 60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
				Ausländer die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4***, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen (z.B. Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge)	Ausländer die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen (z.B. Verlängerung bei außergewöhnlicher Härte, humanitäre Gründe)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) § 51 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe § 52 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen. ab 01.01.16 soll auch für geduldete Ausländer/-innen bei abH die auf 15 Monate verkürzte Wartezeit gelten.	ohne "Wartezeit"	mindestens 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) § 76 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe § 78 Abs.3 SGB III)			ohne "Wartezeit"	mindestens 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) § 75 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe § 78 Abs.3 SGB III)			ohne "Wartezeit"	mindestens 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) § 56 SGB III	Abs. 1 und 3	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	ohne "Wartezeit"	mindestens 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten
	Abs. 2: BAB-Betriebliche Ausbildung bei geduldeten Ausländern (§ 60a AufenthG)		mindestens 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten		

Leistung/Maßnahme	Prüfung -§ 59 SGB III	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber nach § 55 Asylverfahrensgesetz)	Geduldete Ausländer (§ 60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
Assistierte Ausbildung (AsA) § 130 SGB III	§ 59 gilt entsprechend; § 59 Abs. 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	ohne "Wartezeit"	mindestens 4 Jahre* (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland
Einstiegsqualifizierung (EQ) § 54a SGB III		nach 3 Monaten Wartezeit ("Arbeitsverbot"), keine Zustimmung BA erforderlich (Globalzustimmung der Zentrale nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG für EQ nach § 54a SGB III).** Keine Orientierung am Mindestlohn.		ohne "Wartezeit", keine Zustimmung BA erforderlich, da es sich um eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des AufenthG oder um eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Regelungen des Familiennachzugs nach Abschnitt 6 handelt. Keine Orientierung am Mindestlohn.	ohne "Wartezeit", keine Zustimmung BA erforderlich, da es sich um eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des AufenthG handelt. Keine Orientierung am Mindestlohn.
Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf		ab 4. Monat möglich	ab 1. Tag möglich	ab 1. Tag möglich	ab 1. Tag möglich
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	Schulpflicht besteht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht	Unterliegen der Schulpflicht, sobald sie einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen sind	Schulpflicht besteht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht	Unterliegen der Schulpflicht, sobald sie einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen sind	Unterliegen der Schulpflicht, sobald sie einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen sind

* 25. BAföG-Änderungsgesetz: ab 01.01.2016 werden 4 Jahre "Wartezeit" auf 15 Monate reduziert

** Die Ausländerbehörde muss nach wie vor die Erlaubnis zur Beschäftigung erteilen. Neben der individuellen Wartezeit sind in jedem Fall die individuellen Fördervoraussetzungen zu prüfen. U.a. sind auch bestimmte Sprachkenntnisse erforderlich

*** §23 Abs. 4 AufenthG betrifft ausschließlich syrische Kontingentflüchtlinge

Anhang: Regelungen zum Aufenthalt, Stand August 2015

Aufenthaltsstatus	Zeitraum	Wohnsitzauflage	Beschäftigung	Sozialleistungen
Aufenthaltsgestattung	Verlängerung erfolgt immer für 6 Monate.	i. d. R. Unterbringung im Übergangwohnheim.	Nach 3 Monaten Aufenthalt Beschäftigung nur nachrangig gestattet	Asylbewerberleistungs-gesetz
Aussetzen der Abschiebung (Duldung)	Verlängerung erfolgt i. d. R. für 3 bzw. 6 Monate***.	i. d. R. Unterbringung im Übergangwohnheim.	Nach 3 Monaten Aufenthalt und Erfüllung der Mitwirkungspflicht , Beschäftigung nur nachrangig gestattet	Asylbewerberleistungs-gesetz
humanitäre Aufenthaltstitel				
§ 22 und § 23 (i. d. R.) u.a. syrische Kontingentflüchtlinge, ehem. afghan. Ortskräfte	i. d. R. befristet für 2 Jahre*	Beschäftigung gestattet.	Beschäftigung gestattet.	SGB II oder XII
§ 25 Abs. 1 § 25 Abs. 2, 1.Alternative	3 Jahre befristet*, danach unbefristeter Aufenthalt	Keine	Erwerbstätigkeit gestattet.	SGB II oder XII
§ 25 Abs. 2, 2. Alternative § 25 Abs. 3	i. d. R. 1 Jahr*, dann weitere 2 Jahre*;	solange Sozialleistungen bezogen werden	Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung gestattet.	SGB II oder XII
§ 25 Abs. 5	i. d. R. 3 x 6 Monate, dann jeweils für 18 Monate	solange Sozialleistungen bezogen werden	Beschäftigung gestattet.	Asylbewerberleistungs-gesetz bzw. SGB II oder XII
<p>* jeweilige Prüfung des Aufenthaltsrechts durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>Hinweis - auch schon Kleinkinder haben den Zusatz Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit (nicht) gestattet, da durch diesen Zusatz der Anspruch bzw. die Begrenzung von Sozialleistungen begründet</p> <p>Weitere Informationen: www.bamf.de</p>				